

Fall 1:

Eine Firma mit Sitz in Italien führt mit einer Firma mit Sitz in Deutschland über einen längeren Zeitraum Vertragsverhandlungen über den Kauf von Maschinen. Schließlich kommt jedoch kein Vertrag zustande. Nach Ansicht der italienischen Firma ist der Vertrag nicht zustande gekommen, da die deutsche Firma den Verkauf ungerechtfertigt verweigert und somit gegen ihre Pflicht, nach Treu und Glauben zu handeln, verstoßen habe. Dadurch habe die deutsche Firma die berechtigten Erwartungen der italienischen Firma enttäuscht, die auf den Abschluß des Vertrages vertraut habe. Nun möchte die italienische Firma die deutsche Firma auf Ersatz des Schadens, der ihr durch das Nichtzustandekommen des Vertrages entstanden ist verklagen.

Welches Gericht ist für die Klage international zuständig?

Fundstelle:

EuGH, 17.9.2002 - Fonderie Officine Meccaniche Tacconi SpA/Heinrich Wagner Sinto Maschinenfabrik GmbH [HWS], abgedruckt in IPRax 2003, S. 143 f. mit Anmerkung von Mankowski in IPRax 2003, S. 127 ff.